

## Zusammenfassung

### Geschäftsleiterverantwortung bei wahrscheinlicher Insolvenz

vorgelegt von Anabel M. Guntermann

Das Verhältnis von Gesellschafts- und Insolvenzrecht ist eines der großen Themen des Unternehmensrechts. Standen das Gesellschaftsrecht und das Insolvenzrecht traditionell weitgehend unverbunden nebeneinander, lässt sich seit Längerem eine zunehmende Verzahnung beider Rechtsgebiete beobachten. Die europäische Restrukturierungs-Richtlinie 2019/1023 hat diese Entwicklung fortgesetzt. Das Herzstück der Restrukturierungs-Richtlinie ist die Einführung eines präventiven Restrukturierungsrahmens, der den Unternehmen bei *wahrscheinlicher Insolvenz* zur Verfügung stehen soll. Der deutsche Gesetzgeber hat die Restrukturierungs-Richtlinie im Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG) umgesetzt. Die Instrumente des präventiven Restrukturierungsrahmens sind insolvenzrechtlich inspiriert und werden doch in einem außerinsolvenzrechtlichen Kontext zum Einsatz kommen. Das wird Auswirkungen auf das Gesellschaftsrecht haben und nicht zuletzt wird die Grenze zwischen Gesellschaftsrecht und Insolvenzrecht weicher.

Die vorliegende Arbeit untersucht die Konsequenzen dieser zunehmenden Verflechtung von Gesellschafts- und Insolvenzrecht für die Geschäftsleiterverantwortung vor dem Hintergrund der europäischen Restrukturierungs-Richtlinie. Bislang markierte die durch den Eintritt der materiellen Insolvenz ausgelöste Insolvenzantragspflicht der Geschäftsleiter juristischer Personen (§ 15a Abs. 1 InsO) den Zeitpunkt, in dem sich das Pflichtenregime der Geschäftsleiter grundlegend ändert. Das gilt besonders im Hinblick auf das Gläubigerschutzregime. Das deutsche Recht stellt die Gläubiger im außerinsolvenzrechtlichen Bereich zwar nicht schutzlos, sondern schützt sie situationsspezifisch. Aber erst im Zeitpunkt der materiellen Insolvenz herrscht ein Primat der Gläubiger. Galt bisher also die Insolvenzverfahrenseröffnung als harter Einschnitt im Leben der Gesellschaft, der das Pflichtenprogramm der Geschäftsleiter grundlegend ändert, vollzieht sich der Übergang von der einen Welt in die andere Welt nun fließender. Die Kernfrage dieser Untersuchung lautet daher: Sollte sich dieser fließende Übergang nicht auch in der Pflichtenbindung der Geschäftsleiter niederschlagen? Dabei geht die Untersuchung insbesondere der Frage nach, wessen Interesse die Geschäftsleitung in dieser Zeit primär verpflichtet ist. Ohne diese Frage direkt zu adressieren, gibt die Restrukturierungs-Richtlinie selbst den Anstoß zu einer Debatte rund um eine Interessenberücksichtigungspflicht zugunsten von Gläubigern. Nach ihrem

Art. 19 lit. a sind bei wahrscheinlicher Insolvenz nämlich unter anderem die Gläubigerinteressen *gebührend zu berücksichtigen*. Was sich hinter dieser Formulierung verbirgt, hat das Potential, einen Paradigmenwechsel einzuleiten: Sollen Gläubigerinteressen bereits bei wahrscheinlicher Insolvenz in den Mittelpunkt unternehmerischer Entscheidungen rücken? Einen derartigen aus dem anglo-amerikanischen Recht bekannten *shift of fiduciary duties* kennt das deutsche Recht bislang nicht. Das hätte sich im Zuge der deutschen Umsetzung der Restrukturierungs-Richtlinie beinahe geändert: Nach § 2 Abs. 1 des StaRUG-Regierungsentwurfs sollten Geschäftsleiter die Interessen der Gesamtheit der Gläubiger wahren. Nur vorbehaltlich dieser Pflicht sollten die Geschäftsleiter auch die Interessen der Gesellschafter berücksichtigen. In der buchstäblich letzten Minute strich der Rechtsausschuss die Regelung und das StaRUG ist am 1. Januar 2021 ohne die Einführung eines *shift of fiduciary duties* in Kraft getreten. Die vorliegende Untersuchung will herausfinden, ob diesbezüglich Reformbedarf besteht. Im Zuge dessen geht sie der Frage der europarechtskonformen Umsetzung der Restrukturierung-Richtlinie nach und beschäftigt sich als Folgefrage mit der privatrechtlichen und hoheitsrechtlichen Durchsetzung einer Interessenberücksichtigungspflicht zugunsten von Gläubigern.

Die Arbeit bedient sich dabei als Inspirationsquelle des englischen und des österreichischen Rechts. Das englische Restrukturierungsrecht kann zum einen als Blaupause für die europäische Restrukturierungs-Richtlinie angesehen werden und kennt zum anderen einen *shift of fiduciary duties* zugunsten von Gläubigern in Insolvenznähe. Mit dem Unternehmensreorganisationsgesetz hat auch Österreich bereits Erfahrungen mit einem vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahren. Die Erkenntnisse aus beiden Rechtsvergleichen verarbeitet die vorliegende Untersuchung in Reformvorschlägen für die Geschäftsleiterverantwortung bei wahrscheinlicher Insolvenz *de lege ferenda*.